

## VEREINBARUNG ÜBER FRAKTIONALE INSTRUMENTE

### 1. Einleitung

- 1.1 Als Inhaber eines Kontos, für das Zugerberg Finanz AG („Zugerberg“ oder der „Bevollmächtigte“) eine beschränkte Verwaltungsvollmacht besitzt („Kontoinhaber“ und Verweise auf den Kontoinhaber sind, sofern der Zusammenhang nichts anderes vorgibt, als Verweise auf den durch den Bevollmächtigten handelnden Kontoinhaber zu verstehen), kann Swissquote Bank AG (die „Bank“) dem Eingehen von Transaktionen und dem Halten bestimmter Instrumente („Zulässige Instrumente“) auf eine Weise zustimmen, die dem Kontoinhaber das Investieren in Bruchteile dieser Zulässigen Instrumente gestattet. Zu diesem Zweck verwaltet die Bank Zulässige Instrumente als Treuhänderin und gewährt dem Kontoinhaber Treuhandanteile (ein „Anteil“) auf die entsprechenden Zulässigen Instrumente unter den Bedingungen dieser Vereinbarung über fraktionale Instrumente (die „Vereinbarung“).
- 1.2 Der Handel mit sowie der Besitz von Anteilen unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht vom direkten Handel mit den Zulässigen Instrumenten und unterliegt zudem wichtigen Einschränkungen, die beim Handel mit Zulässigen Instrumenten nicht gelten. Dem Kontoinhaber wird empfohlen, diese Vereinbarung sowie die zugehörige Risikowarnung vor dem Erwerb von Anteilen sorgfältig durchlesen.
- 1.3 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depotreglement (die „AGB“) sowie andere Vereinbarungen, die der Kontoinhaber in Bezug auf das Konto mit der Bank abgeschlossen hat, gelten zusätzlich zu dieser Vereinbarung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Vereinbarung und den AGB oder anderen Vereinbarungen hat diese Vereinbarung Vorrang. In dieser Vereinbarung verwendete Begriffe, die sich auf ein Geschlecht beziehen, beziehen andere Geschlechter mit ein.

### 2. Geltungsbereich dieser Vereinbarung

- 2.1 Sofern nicht anderweitig angegeben, **handelt der Kontoinhaber, wenn er über das Konto ein Finanzinstrument handelt, sogar dann Anteile, wenn der Kontoinhaber einen Anteil an einer ganzen Zahl des entsprechenden Zulässigen Instrumente erwirbt oder veräussert.** Des Weiteren gilt jedwede Buchung Zulässiger Instrumente auf dem Konto als Buchung von Anteilen, selbst wenn sich die betreffende Buchung auf Zulässige Instrumente bezieht. Mit anderen Worten, wenn der Kontoinhaber über das Konto mit einer Aktie handeln will, erwirbt der Kontoinhaber gemäss den allgemeinen Bedingungen dieser Vereinbarung einen Anteil an dieser Aktie. Der Kontoinhaber kann ausschliesslich im Rahmen dieser Vereinbarung in Zulässige Instrumente investieren. Sofern keine gegenteiligen Hinweise vorliegen, sind alle Finanzinstrumente, die über das Konto gekauft oder verkauft werden können, Zulässige Instrumente.
- 2.2 Die Bank hat das Recht, zu definieren, welche Finanzinstrumente Zulässige Instrumente sind, und kann jederzeit entscheiden, dass bestimmte Finanzinstrumente keine Zulässigen Instrumente mehr sind, und dass die Bank dementsprechend nicht mehr bereit ist, sie gemäss dieser Vereinbarung für den Kontoinhaber zu halten. Sollte die Bank diese Entscheidung treffen, fordert die Bank den Kontoinhaber auf, seine Anteile gemäss dieser Vereinbarung zu veräussern. Gemäss dem folgenden Abschnitt 8 kann die Bank dem Kontoinhaber auch (nach eigenem Ermessen) anbieten, vollständige Einheiten Zulässiger Instrumente, welche die Bank zuvor für dieses Konto verwaltet hat, zu übertragen. Die Bank kann dem Kontoinhaber eine Frist setzen, damit dieser Massnahmen gemäss diesem Abschnitt 2.2 ergreift. Werden die entsprechenden Massnahmen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist ergriffen, **ist die Bank berechtigt, die Verwahrung der entsprechenden Zulässigen Instrumente für den Kontoinhaber einzustellen und diese Zulässigen Instrumente nach eigenem Ermessen zu veräussern**, gegen Zahlung des Handelspreises (wie im Folgenden definiert), der zum Zeitpunkt der Benachrichtigung des Kontoinhabers über die Einstellung der Verwahrung der betreffenden Zulässigen Instrumente für das Konto des Kontoinhabers gilt.

### 3. Anweisungen

- 3.1 Wenn der Kontoinhaber einen „Kaufauftrag“ für einen Anteil platziert, überträgt der Kontoinhaber der Bank das Mandat (falls die Bank dies nicht bereits hat), eines oder mehrere im Auftrag festgelegte Zulässige Instrumente für Rechnung des Kontoinhabers zu erwerben und dann zu verwalten. Wenn ein „Verkaufsauftrag“ platziert wird, weist der Kontoinhaber die Bank an, die Verwaltung des entsprechenden Zulässigen Instruments für Rechnung des Kontoinhabers einzustellen.
- 3.2 Die Bank kann verschiedene Einschränkungen oder Parameter bezüglich der Arten oder Inhalte der Aufträge definieren, die der Kontoinhaber einreichen kann. Die Bank kann zum Beispiel einen Mindest- oder Höchstanlagebetrag festlegen und sich entscheiden, nur Market Orders zu akzeptieren und Limitaufträge auszuschliessen.
- 3.3 Die Bank behält sich das Recht vor, vom Kontoinhaber eingereichte Anweisungen abzulehnen, einschliesslich Anträge auf Änderung oder Stornierung zuvor eingereichter Anweisungen. Insbesondere kann die Bank die Ausführung von Anweisungen ablehnen, wenn der vom Kontoinhaber gewünschte Anlagebetrag oder Erwerbsanteil unter oder über bestimmten von der Bank definierten Schwellenwerten liegt. Die Bank kann die Ausführung von Anweisungen ebenfalls ablehnen, wenn dies nach Auffassung der Bank angemessen ist oder ihrem eigenen Schutz dient. Sollte die Bank beschliessen, dass Anweisungen unklar oder widersprüchlich sind, kann sie entscheiden, diese nicht auszuführen, bis die Unklarheit oder der Widerspruch zu ihrer Zufriedenheit gelöst sind. Die Bank kann es ablehnen, Weisungen auszuführen, von denen sie annimmt, dass sie gegen geltende Gesetze, Vorschriften oder massgebliche Anforderungen verstossen oder nicht eindeutig zulässig sind. Die Bank ist nicht verpflichtet, Gründe für die Nichtbearbeitung oder Stornierung einer Anweisung bekanntzugeben.

### 4. Erwerb und Veräusserung von Anteilen

- 4.1 Wenn die Bank entschieden hat, dass ein Auftrag zum „Kauf“ oder „Verkauf“ den Bedingungen dieser Vereinbarung und sonstigen anwendbaren Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und der Bank entspricht, wird die Bank diesen annehmen und dann ausführen, indem sie die folgenden Handlungen auf dem Konto des Kontoinhabers durchführt:
- (sofern anwendbar) Umrechnung des vom Kontoinhaber gewünschten Anlagebetrags in eine Anzahl und/oder einen Prozentsatz von Zulässigen Instrumenten, abgerundet auf fünf Dezimalstellen;
  - Erwerb/Veräusserung des betreffenden Zulässigen Instruments;
  - Gutschrift/Belastung eines der Investition entsprechenden Anteils; und
  - Gutschrift/Belastung eines dem Handelspreis (wie im Folgenden definiert) entsprechenden Geldbetrags.

Wie im Folgenden näher beschrieben, können diese Schritte bis zu ihrem Abschluss einige Zeit in Anspruch nehmen und die Bank garantiert nicht, dass ein bestimmter Auftrag innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens ausgeführt wird.

- 4.2 Der Preis, zu dem der Auftrag des Kontoinhabers ausgeführt wird („**Handelspreis**“), wird in der Kontoschnittstelle angezeigt. Der Handelspreis wird ggf. auf den nächsten Rappen abgerundet.
- 4.3 Um einen Auftrag bezüglich eines Anteils an einem Zulässigen Instrument auszuführen, kauft (oder verkauft) die Bank das entsprechende zulässige Instrument und gewährt dann dem Kontoinhaber einen Anteil an diesem Zulässigen Instrument (oder schreibt ihm einen proportionalen Teil der Verkaufserlöse des Zulässigen Instruments gut). Ungeachtet des Vorstehenden ist die Bank berechtigt, das entsprechende zulässige Instrument nicht zu kaufen (oder zu verkaufen), wenn die Bank dieses zulässige Instrument bereits besitzt (oder plant, es weiterhin zu halten).
- 4.4 Sobald die Bank eine Vereinbarung über den Erwerb (oder die Veräusserung) des entsprechenden Zulässigen Instruments abgeschlossen hat (sofern zutreffend), wird die Bank sich nach besten Kräften bemühen, dass die Transaktion abgewickelt wird (die „**Abwicklung**“). Die Abwicklung erfolgt in der Regel zwischen einem und drei Handelstagen, nachdem die Bank eine verbindliche Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf von Zulässigen Instrumenten abgeschlossen hat. Sofern nicht anderweitig von der Bank angegeben, **ist dementsprechend jede Gutschrift oder Abbuchung eines Anteils oder des Handelspreises entsprechenden Geldbeträgen bis zur tatsächlichen Abwicklung vorläufig** und die Verpflichtungen der Bank in Bezug auf die betreffenden Anteile oder Geldbeträge sind abhängig von der erfolgten Abwicklung. Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet ein „**Handelstag**“ alle Tage (a) ausser Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage an dem Hauptsitz der Bank in Gland/VD in der Schweiz und (b) an denen der Hauptmarkt für die Zulässigen Instrumente geöffnet ist.
- 4.5 Die Bank versucht, die Aufträge gemäss einem vordefinierten und mit dem Bevollmächtigten abgestimmten Zeitplan zu verarbeiten und auszuführen, was dazu führen kann, dass Aufträge nur einmal pro Woche ausgeführt werden. Die Bank wird Aufträge auf keinen Fall ausserhalb der Öffnungszeiten des Markts, an dem die Zulässigen Instrumente gehandelt werden, ausführen. Auf Anfrage informiert die Bank den Kontoinhaber über vordefinierte Zeitpläne, die zwischen dem Bevollmächtigten und der Bank vereinbart wurden.
- 4.6 Die Bank kann Aufträge, die vom Kontoinhaber eingereicht wurden, mit denen anderer Kunden des Bevollmächtigten zusammenfassen. Wenn die Bank Aufträge zusammenfasst, bestimmt die Bank, wie die Anteile an dem erworbenen Instrument bzw. die Erlöse aus dem veräusserten Instrument bei der Ausführung zusammengefasster Aufträge zugewiesen werden. Die Bank kann diese Zuteilung nach Ausführung jedes zusammengefassten Auftrags vornehmen oder am Ende eines Tages, an dem die Bank zusammengefasste Aufträge für den Kontoinhaber und andere Kunden des Bevollmächtigten ausgeführt hat. Bei der Zusammenfassung von Aufträgen teilt die Bank die Erlöse oder Anteile an Zulässigen Instrumenten, die bei Ausführung des/der zusammengefassten Auftrags/Aufträge erworben wurden, auf. Bei dieser Aufteilung wendet die Bank auf alle ausgeführten Aufträge den erzielten Durchschnittspreis für die zusammengefassten Aufträge an. Die Bank ergreift angemessene Schritte, um zu verhindern, dass Aufträge nur teilweise ausgeführt werden, und versucht im Allgemeinen, die Ausführungskosten zu minimieren. Für den Fall, dass einer oder mehrere zusammengefasste Aufträge nur teilweise ausgeführt werden, entscheidet die Bank, welche der Aufträge der Kunden ausgeführt werden, indem sie der vollständigen Ausführung grösserer Aufträge Vorrang einräumt. Die Bank kann auch anders vorgehen, indem sie einer Methode folgt, die sie als angemessen betrachtet, um ihre Kunden zu schützen und niedrige Ausführungskosten zu gewährleisten.
- 4.7 Sollte die Bank sich entschieden haben, ein zulässiges Instrument nicht zu kaufen (oder zu verkaufen), um den Auftrag des Kontoinhabers auszuführen, wird der Handelspreis für den Erwerb oder die Veräusserung des entsprechenden Anteils entweder (a) gemäss Abschnitt 4.6 ermittelt (falls der Auftrag mit anderen Aufträgen zusammengefasst wurde und die aggregierten Ausführungen tatsächliche Erwerbe oder Veräusserungen zulässiger Instrumente umfassten) oder (b) auf dem Marktpreis des entsprechenden Zulässigen Instruments beruhen.

## 5. Verwahrung

- 5.1 Die Bank hält Zulässige Instrumente, an denen der Kontoinhaber einen Anteil besitzt, im Namen der Bank, jedoch als Treuhänderin für Rechnung des Kontoinhabers und im Verhältnis zum Anteil des Kontoinhabers. Die Bank hält und verwaltet die Zulässigen Instrumente mit der gleichen Sorgfalt, die sie ihren eigenen Vermögenswerten zukommen lassen würde.
- 5.2 Wenn der Kontoinhaber einen Anteil an einem Zulässigen Instrument hält, kann die Bank das betreffende zulässige Instrument auch für ihre eigene Rechnung und für Rechnung anderer Kunden halten.
- 5.3 Die Bank kann Zulässige Instrumente durch Unterverwahrer verwahren. Die Bank wählt Unterverwahrer nach eigenem Ermessen aus. Sofern von der Bank nicht anders angegeben, ist der Kontoinhaber hinsichtlich der Auswahl der Unterverwahrer, bei denen Zulässige Instrumente verwahrt werden sollen, nicht berechtigt, Anweisungen zu geben. Auf die Verwahrung der Zulässigen Instrumente durch Unterverwahrer finden die für den Unterverwahrer und insbesondere in dessen Jurisdiktion geltenden Gesetze, Usancen, Vorschriften und Übereinkommen Anwendung.
- 5.4 **Die Bank haftet nicht für Schäden aus einer unmittelbar oder mittelbar zurechenbaren Handlung oder Unterlassung eines Unterverwahrers oder für die Insolvenz/den Konkurs oder ein ähnliches einen Unterverwahrer betreffendes Ereignis.** Ist es der Bank nicht möglich oder erachtet sie es als schwierig, bei dem Unterverwahrer hinterlegte Zulässige Instrumente zurückzuerlangen, kann die Bank dem Kontoinhaber die Ansprüche auf Herausgabe der Zulässigen Instrumente oder des Erlöses aus dem Verkauf dieser Zulässigen Instrumente in einer anderen Währung gegen den Unterverwahrer abtreten, sofern ein solcher Anspruch besteht und uneingeschränkt an den Kontoinhaber abgetreten werden kann.
- 5.5 Zulässige Instrumente können in Sammelverwahrungskonten oder anderen Formen der Sammelverwahrung gehalten werden; in diesem Fall können die Vermögenswerte mehrerer Personen oder Rechtseinheiten gemeinsam gehalten werden. Der Kontoinhaber kann sich an die Bank wenden, um sich über individuelle Verwahrungskonten beraten zu lassen. Wenn die Bank einen Unterverwahrer beauftragt, verpflichtet die Bank sich nicht, Zulässige Instrumente in getrennten Konten zu hinterlegen oder andere Massnahmen zu ergreifen, um Zulässige Instrumente von den Vermögenswerten Dritter zu trennen. Zulässige Instrumente, an denen der Kontoinhaber einen Anteil hält, können folglich in Sammelkonten verwahrt werden, wobei (a) die Zulässigen Instrumente mehrerer Kunden der Bank zusammengelegt und (b) Vermögenswerte mehrerer Kunden des Unterverwahrers mit denen, die wir durch den betreffenden Unterverwahrer halten, zusammengelegt werden.

## 6. Stimmrechte und andere mit den Zulässigen Instrumenten verbundene Rechte

- 6.1 **Sofern nicht anderweitig durch die Bank angegeben, wird die Bank weder den Kontoinhaber als eingetragenen Eigentümer der Zulässigen Instrumente registrieren noch Massnahmen ergreifen, um es dem Kontoinhaber zu ermöglichen, Stimmrechte oder ähnliche Rechte auszuüben, die Eigentümer der Zulässigen Instrumente ggf. haben.** Sollte die Bank es als erforderlich, wünschenswert oder praktikabel erachten, kann die Bank allerdings Schritte unternehmen, um die Bestände des Kontoinhabers beim Emittenten des Zulässigen Instruments zu registrieren. Sollte die Bank dies tun, bevollmächtigt der Kontoinhaber die Bank, die entsprechende Registrierung entweder in seinem Namen oder im Namen der Bank (in unserer Eigenschaft als Treuhänderin) vorzunehmen. Der Kontoinhaber anerkennt, dass die Registrierung im Namen der Bank für ihn nachteilig sein kann, da dies ggf. verhindert, dass seine Investition getrennt von denen anderer Anleger, in deren Namen die Bank agiert, behandelt wird.
- 6.2 Der Kontoinhaber stimmt zu, dass die Bank keine Massnahmen ergreift oder Rechte oder Ansprüche geltend macht, die die Bank als Eigentümer der Zulässigen Instrumente hat. Zum Beispiel wird die Bank sich nicht an Sammelklagen beteiligen, die in Verbindung mit Zulässigen Instrumenten vorgebracht werden, und ist nicht an von dem Kontoinhaber in dieser Hinsicht eingereichte Anweisungen gebunden. Wenn der Kontoinhaber einen Anteil hält, der eine oder mehrere vollständige Einheiten eines Zulässigen Instruments darstellt, und der Bank ein Recht oder ein Anspruch zusteht, kann die Bank diesen Anspruch (nach eigenem Ermessen) an den Kontoinhaber abtreten, und der Kontoinhaber stimmt dieser Abtretung hiermit zu.

## 7. Corporate Actions, die sich auf Zulässige Instrumente auswirken

- 7.1 Zulässige Instrumente können verschiedenen Corporate Actions (Gesellschaftsrechtliche Vorgänge) unterliegen, einschliesslich der Zahlung von Dividenden und Zinsen, Fusionen, Splits und Reverse Splits sowie ähnlichen Vorgängen. Da der Kontoinhaber die Zulässigen Instrumente nicht direkt hält, sind Emittenten der Zulässigen Instrumente ggf. der Ansicht, dass der Kontoinhaber ihnen gegenüber keinen direkten Ansprüchen hinsichtlich Corporate Actions hat.
- 7.2 **Die Bank stellt im Hinblick auf Corporate Actions nur begrenzte Unterstützung, und der Kontoinhaber sollte die diesbezüglichen Einschränkungen der Dienstleistungen der Bank sorgfältig überdenken.** Durch Abschluss dieser Vereinbarung weist der Kontoinhaber die Bank an, wie in Abschnitt 7 vorgesehen zu handeln.
- 7.3 Die Bank informiert den Kontoinhaber nur über Corporate Actions betreffend die Zulässigen Instrumente, an denen der Kontoinhaber Anteile hält, wenn eine Barzahlung die einzige Möglichkeit zur Teilnahme an der Corporate Action ist. Wenn eine Corporate Action keine Barzahlung des Kontoinhabers erfordert oder dem Kontoinhaber die Wahl zwischen einer Barzahlung und einer oder mehreren anderen Möglichkeiten bietet, ist die Bank in keiner Weise verpflichtet, den Kontoinhaber über ihr Eintreten zu informieren. Sofern nicht anderweitig angegeben, ist die Bank des Weiteren bei der Unterrichtung des Kontoinhabers über Corporate Actions nicht verpflichtet, Anweisungen anzunehmen, die der Kontoinhaber in Bezug auf diese Corporate Actions einreicht. Wenn eine Corporate Action eine Auswahl zwischen mehreren Optionen bietet, wählt die Bank – ohne Rücksprache mit dem Kontoinhaber – die Option, die keine Barzahlung des Kontoinhabers erfordert oder, wenn es mehrere derartige Optionen gibt, handelt die Bank nach eigenem Ermessen, um die mutmasslichen Interessen des Kontoinhabers zu schützen (was bedeuten könnte, nicht an der Corporate Action teilzunehmen).
- 7.4 Erhält die Bank Dividenden oder andere Barausschüttungen in Verbindung mit Zulässigen Instrumenten, an denen der Kontoinhaber Anteile hält, gibt die Bank die Barbeträge, die sie erhält, im Verhältnis zu den Anteilen des Kontoinhabers weiter, allerdings nur unter folgenden Bestimmungen:
- die Bank ist nicht verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um den Empfang der Dividenden oder anderer Barausschüttungen zu ermöglichen, und die Bank insbesondere nicht verpflichtet, Aufforderungen zur fristgerechten Zahlung gemäss den Bedingungen des entsprechenden Zulässigen Instruments zu stellen;
  - um zum Empfang solcher Zahlungen berechtigt zu sein, **muss der Kontoinhaber die betreffenden Anteile zwischen dem zu diesem Zweck vom Emittenten des Zulässigen Instruments festgelegten Aufzeichnungsdatum für die Barausschüttung und dem Datum, an dem die Bank die Barausschüttung vom Emittenten erhält, durchgehend gehalten haben;**
  - die Bank kann sämtliche erhaltenen Beträge in Schweizer Franken umwandeln, bevor sie sie weitergibt;
  - die Bank kann den an den Kontoinhaber zu zahlenden Betrag auf den nächsten Rappen abrunden;
  - er Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf Zahlung, wenn der Betrag einer solchen Zahlung unter einem Rappen (oder Gegenwert) liegen würde, und
  - die Bank ist berechtigt, Abzüge von jedem Betrag zu machen, den sie vom Kontoinhaber erhält oder an ihn zahlt, um Steuern zu berücksichtigen, die Bank ggf. zurückhalten muss.
- 7.5 Ohne die Allgemeingültigkeit der Abschnitte 7.2 bis 7.4 einzuschränken, wenn die Bank im Rahmen einer Corporate Action ein Finanzinstrument oder Wertpapier erhält (jedes ein „**Neues Instrument**“), z. B. Aktien der übernehmenden Gesellschaft bei einer Fusion des Emittenten des Zulässigen Instruments, ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anteile an diesen Neuen Instrumenten zu schaffen. Sollte die Bank entscheiden, Anteile an Neuen Instrumenten zu schaffen und dem Konto des Kontoinhabers einen dieser Anteile gutzuschreiben, so unterliegt dieser Anteil (sowie die Bankbestände des Neuen Instruments) dieser Vereinbarung. Sollte die Bank sich entscheiden, keine Anteile an Neuen Instrumenten zu schaffen, wird die Bank so vorgehen, wie sie es unter den Umständen für angemessen hält, und kann insbesondere:
- sich nach besten Kräften bemühen, die Neuen Instrumente zu verkaufen und die Erlöse aus diesem Verkauf im Verhältnis seines Anteils an den Kontoinhaber weiterzugeben;
  - dem Konto des Kontoinhabers vollständige Einheiten des Neuen Instruments gutzuschreiben.

Ungeachtet des Vorstehenden **anerkennt der Kontoinhaber, dass die Bank weiterhin berechtigt ist, das Neue Instrument**, gleich aus welchem Grund, **nicht anzunehmen**, d. h., dass die Bank den Erhalt ablehnen kann, obwohl sie dazu berechtigt wäre. **In diesem Fall kann der Kontoinhaber keinen Nutzen aus dem Neuen Instrument ziehen. Wenn die Neuen Instrumente zudem nicht zum Handel auf demselben Markt wie die Zulässigen Instrumente zugelassen sind, verzichtet der Kontoinhaber des Weiteren auf jegliche Rechte oder Nutzen an den neuen Instrumenten und beauftragt die Bank, auf die von der Bank für angemessen gehaltene Weise über das Neue Instrument zu verfügen.**

7.6 Erhält die Bank Vorkaufsrechte oder ähnliche Rechte zur Zeichnung der Neuen Zulässigen Instrumente („**Rechte**“), so kann die Bank diese Rechte gemäss Abschnitt 7.5 als Neue Instrumente behandeln (und kann z. B. entscheiden, solche Rechte zu verkaufen, wenn dies möglich ist, und die Erlöse eines solchen Verkaufs weiterzugeben). **Allerdings ist die Bank ebenfalls berechtigt, die Rechte ohne vorherige Rücksprache mit dem Kontoinhaber nicht als neue Instrumente zu behandeln und die Rechte in diesem Fall verfallen zu lassen, ohne sie auszuüben.**

7.7 **Bei der Verarbeitung von Corporate Actions kann die Bank entscheiden, Anteile, die nur einen Bruchteil eines Zulässigen Instruments repräsentieren, unterschiedlich zu vollständigen Einheiten des betreffenden Zulässigen Instruments zu behandeln.**

## 8. Keine Übertragung

8.1 Sofern durch die Bank nicht anderweitig angegeben, **können Anteile nicht übertragen werden und können aus diesem Grund nur auf dem Konto gehalten werden, über das der Kontoinhaber diese Anteile erworben hat.**

8.2 Insbesondere ist der Kontoinhaber nicht berechtigt, seine Anteile zurückzunehmen oder auf das Konto eines Dritten zu übertragen. Wenn der Kontoinhaber Anteile hält, die vollständige Einheiten zulässiger Instrumente darstellen, kann die Bank dennoch auf Anfrage des Kontoinhabers zustimmen (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein), die Beziehung der Bank mit dem Kontoinhaber in Bezug auf diese Anteile zu beenden und die entsprechenden Zulässigen Instrumente – auf Kosten und Risiko des Kontoinhabers – auf ein bei einem externen Finanzinstitut geführtes Konto zu übertragen. Die Bank kann Bedingungen für diese Übertragung stellen einschliesslich, dass das Konto bei der Drittbank auf den Namen des Kontoinhabers lauten und sich in einem OECD-Mitgliedsstaat befinden muss. Unter keinen Umständen wird es dem Kontoinhaber möglich sein, Anteile an weniger als einer vollständigen Einheit eines Zulässigen Instruments auf ein Konto bei einer Drittbank zu übertragen.

8.3 Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, gedruckte Zertifikate für die Anteile per Post zu erhalten.

## 9. Einhaltung der Gesetze und der Marktregeln

9.1 Der Kontoinhaber bestätigt (und es wird davon ausgegangen, dass er diese Bestätigung jedes Mal, wenn er der Bank eine Anweisung erteilt, wiederholt), dass er:

- die geltenden Gesetze, Vorschriften und Marktregeln in Bezug auf Zulässige Instrumente kennt, insbesondere die Regeln, die Marktmissbrauch verbieten;
- keine geltenden Gesetze, Vorschriften, Vereinbarungen, Rechte des geistigen Eigentums oder sonstige Rechte Dritter verletzt und Dritten keinen Schaden zufügt;
- nicht in einer Art und Weise handelt, die die Fähigkeit anderer Kunden der Bank, ihre Konten wie vorgesehen zu nutzen, beeinträchtigen, stören, negativ beeinflussen oder hemmen könnten oder die das Funktionieren der Systeme der Bank beeinträchtigen, unmöglich machen, überlasten oder behindern könnten;
- keine Roboter, Spider, Crawler, Scraper oder sonstigen automatisierten Mittel oder Schnittstellen, die die Bank nicht unterstützt, nutzt, um Aufträge einzureichen oder sonstige Handlungen vorzunehmen oder um Daten zu extrahieren; und
- sofern nicht anderweitig mit der Bank vereinbart, keine automatisierten, algorithmischen oder sonstigen ähnlichen Systeme nutzt, um Preise abzurufen, Aufträge zu übermitteln oder Transaktionen auszuführen.

9.2 Die Bank kann es ablehnen, Handlungen vorzunehmen, zu denen sie eigentlich gemäss dieser Vereinbarung verpflichtet wäre, wenn die Bank Grund zur Annahme hat, dass der Kontoinhaber gegen eine der oben gemachten Zusicherungen verstösst.

## 10. Meldung

10.1 Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kontoinhabers, zu beurteilen, ob er zur Meldung oder Offenlegung bezüglich der gehaltenen Anteile verpflichtet ist. Die Bank führt keine Überprüfung auf mögliche Melde- oder Offenlegungspflichten für die Anteile des Kontoinhabers durch und übernimmt keine Meldung oder Offenlegung im Namen des Kontoinhabers.

10.2 Die Bank ist berechtigt, jegliche Anweisungen des Kontoinhabers abzulehnen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Bank durch Ausführung der Anweisung eine Melde- oder Offenlegungspflicht eingeht und dass die Einhaltung dieser Melde- oder Offenlegungspflicht für den Kontoinhaber oder die Bank schädlich oder benachteiligend sein könnte.

## 11. Kontoübersicht

11.1 Auf Anfrage des Kontoinhabers und, sofern zutreffend, gegen Zahlung einer etwaigen Gebühr laut Gebührenordnung oder Vereinbarung über Gebühren der Bank stellt die Bank dem Kontoinhaber eine jährliche Übersicht über die gehaltenen Anteile und ihre Bewertung bereit.

## 12. Haftung

12.1 **Der Kontoinhaber erklärt und verpflichtet sich, die Bank schad- und klaglos zu halten hinsichtlich Haftungsansprüche, Schäden, Verluste, Kosten oder Ausgaben (einschliesslich angemessener Anwaltskosten), welche die Bank infolge einer von ihr getroffenen Massnahme im Rahmen dieser Vereinbarung eingeht oder erleidet, namentlich infolge:**

- jeder Massnahme, die der Kontoinhaber vor der Abwicklung einer Transaktion mit Zulässigen Instrumenten ergriffen hat;
- eines Verstosses gegen die in Abschnitt 9 gegebenen Zusicherungen;
- der Nichterfüllung der Melde- oder Offenlegungspflichten durch den Kontoinhaber;
- der Fahrlässigkeit, des Betrugs oder des vorsätzlichen Fehlverhaltens des Kontoinhabers.

### 13. Besteuerung

- 13.1 Die steuerliche Behandlung der Anteile ist ggf. kompliziert. Die Bank hat keine Anordnungen oder Bestätigungen von den Steuerbehörden darüber erhalten, wie die vom Kontoinhaber gehaltenen Anteile besteuert werden und insbesondere inwiefern der Kontoinhaber einen Anspruch auf Steuererstattung für Verrechnungssteuern oder ähnliche Steuern hat. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kontoinhabers, die steuerlichen Konsequenzen zu beurteilen, die sich aus dem Besitz von Anteilen ergeben.
- 13.2 Die Bank ergreift keine Massnahmen, um im Namen des Kontoinhabers Steuererstattungen zu beantragen und ist nicht verpflichtet, diesbezüglich Unterstützung oder Anleitung zu geben. **Wenn der Kontoinhaber Anspruch auf Ausschüttungen hat oder auf sonstige Weise Ausschüttungen erhält, auf die eine Quellen- oder ähnliche Steuer Anwendung findet, wendet die Bank (sofern keine andere Mitteilung erfolgt) den (höchsten) Standardsatz für diese Steuer an, soweit gesetzlich zulässig. Die Bank wird sich also nicht um die Feststellung bemühen, ob der Kontoinhaber für einen niedrigeren Satz in Frage kommt, z. B. auf Basis von Steuerabkommen, und wird keine niedrigere Quellensteuer anwenden.**

### 14. Gebühren

- 14.1 Für die Dienstleistungen, die die Bank für den Kontoinhaber im Rahmen dieser Vereinbarung erbringt, fallen separat vereinbarte Gebühren an.

### 15. Änderungen und Kündigung

- 15.1 **Sofern nicht anderweitig in dieser Vereinbarung angegeben, kann die Bank diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den AGB ändern. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorangegangenen einzuschränken, befugt der Kontoinhaber bei Abschluss dieser Vereinbarung jede Person, die eine beschränkte Verwaltungsvollmacht (oder ähnliche Befugnis) für das Konto des Kontoinhabers hat – einschliesslich des Bevollmächtigten, um Zweifel auszuschliessen – jede Änderung oder Neufassung dieser Vereinbarung im Namen und auf Rechnung des Kontoinhabers zu genehmigen, auszuführen oder zu bestätigen.**
- 15.2 Diese Vereinbarung kann gemäss den AGB gekündigt werden. Bei Kündigung dieser Vereinbarung ist der Kontoinhaber verpflichtet, die Anteile des Kontoinhabers in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung zu veräussern. Gemäss Abschnitt 8 kann die Bank dem Kontoinhaber auch (nach eigenem Ermessen) anbieten, vollständige Einheiten zulässiger Instrumente, welche die Bank zuvor für das Konto des Kontoinhabers verwaltet hat, zu übertragen. Die Bank kann dem Kontoinhaber eine Frist setzen, damit er diesem Abschnitt 15.2 gemäss Massnahmen ergreift. Wenn der Kontoinhaber die entsprechenden Massnahmen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist ergreift, **ist die Bank berechtigt, die Verwaltung der entsprechenden Zulässigen Instrumente für Rechnung des Kontoinhabers einzustellen und diese Zulässigen Instrumente nach eigenem Ermessen der Bank zu veräussern**, gegen Zahlung des Handelspreises der zu dem Zeitpunkt gilt, an dem die Bank den Kontoinhaber benachrichtigt, dass die Bank die Verwaltung der betreffenden Zulässigen Instrumente für das Konto des Kontoinhabers einstellt.

### 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Gland, Schweiz. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, den Kontoinhaber an seinem Wohnort vor den kompetenten Gerichten oder sonstigen zuständigen Behörden zu belangen, wobei auch dann ausschliesslich Schweizer Recht gilt.

## RISIKOWARNUNG

Der Handel mit sowie der Besitz von Anteilen unterliegt ggf. einer Reihe von Risiken, einige derer im Folgenden beschrieben werden. Der Kontoinhaber sollte diese Risikowarnung vor einer Investition in Anteile sorgfältig durchlesen und überdenken.

### 1. Einschränkungen bei Corporate Actions können die Wertentwicklung von Anlagen erheblich verändern

Wenn der Kontoinhaber Anteile hält, stimmt er zu, dass die Verpflichtungen der Bank in Bezug auf Corporate Actions sehr begrenzt sind. Insbesondere kann der Kontoinhaber ggf. nicht in den Genuss von Ausschüttungen kommen, die nicht in bar gezahlt werden. Dies kann die Wertentwicklung seiner Anlagen erheblich beeinträchtigen, da Unternehmen ggf. wertvolle Vermögenswerte an ihre Aktionäre ausschütten.

Sofern nicht anderweitig vereinbart, kann der Kontoinhaber ausserdem keine mit den Zulässigen Instrumenten verknüpften Stimmrechte ausüben – selbst, wenn er Anteile hält, die vollständige Einheiten der Zulässigen Instrumente repräsentieren. Infolgedessen ist der Kontoinhaber nicht in der Lage, ein Mitspracherecht bei der Unternehmensführung der Emittenten zulässiger Instrumente auszuüben.

### 2. Die steuerliche Behandlung der Anteile kann ungewiss und uneinheitlich sein

Die Bank hat die Steuerbehörden bezüglich der Anteile weder hinzugezogen noch um eine Stellungnahme ersucht und ist auch in keiner Weise dazu verpflichtet. Die Steuerbehörden haben ggf. keine bestehende Praxis in Bezug auf fraktionale Instrumente oder ziehen es nicht in Erwägung, dass Anteile anders behandelt werden sollten als die Zulässigen Instrumente, auf die sie sich beziehen. **Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kontoinhabers, die steuerlichen Konsequenzen zu beurteilen, die sich aus dem Besitz von Anteilen ergeben.** Des Weiteren hat sich die Bank nicht verpflichtet, dem Kontoinhaber Unterstützung in Bezug auf steuerliche Angelegenheiten zur Verfügung zu stellen.